

Kärntner Gemeindeblatt

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden)



KUNST AM BAU

Projekt: Gemeindezentrum Feistritz ob Bleiburg
Künstler: Karl Vouk

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

„Kunst am Bau“ ist ein Element von Baukultur und prägt ihre Qualität und Ausdruckskraft mit. Auf dem Titelbild des Kärntner Gemeindeblattes präsentieren wir Ihnen zukünftig ausgewählte Kunst-am-Bau-Projekte, die als integrierte künstlerische Gestaltung bei kommunalen Hochbauvorhaben ausgeführt wurden.

Mag. Doris Burgstaller
Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden)

News

Die Neuregelung der Kinder- und Jugendhilfe in Kärnten	2
Winterdienst – Die weiße Pracht vom Himmel ist nicht nur als Segen zu sehen, sie bringt auch gravierende Probleme mit sich!	9
Verhinderung des Bürgermeisters – Umgang mit den Verfügungsmitteln?	10
Interne Kontrollsysteme in Kommunen. Mehrwert oder bloß zusätzlicher administrativer Aufwand?	12
Die Zweitwohnsitzabgabe bei Hauptwohnsitz in derselben Gemeinde	16
Das Böse ist immer und überall	17
Landesgesetzblatt	
vom 22. Oktober bis 20. Dezember 2013	20
Termine	24

Die Neuregelung der Kinder- und Jugendhilfe in Kärnten

von Mag. Michaela Wegscheider

Nach vielen Jahren intensiver Diskussionen wurde mit dem Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, ein neues Grundsatzgesetz für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (bisher: Jugendwohlfahrt) in Österreich geschaffen. Darauf aufbauend trägt das am 31. Dezember 2013 in Kraft getretene Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. Nr. 83/2013, die wesentlichen Neuerungen mit und ergänzt diese um einzelne aus Landes-sicht notwendige Regelungen. Im Folgenden sollen im Überblick die wichtigsten Änderungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Kärnten skizziert werden:

1. Neuerungen aufgrund des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Aus dem Bereich des im B-KJHG 2013 enthaltenen unmittelbar anzuwendenden Bundesrechts sind vor allem die Mitteilungspflichten bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung gemäß § 37 für die Praxis maßgeblich. Ergibt sich demnach in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass

- Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder ihr Wohl in anderer Weise gefährdet ist (z. B. durch Suchterkrankungen der Eltern oder durch wiederholte Abgängigkeit aus dem elterlichen Haushalt)¹ und
- kann diese konkrete erhebliche Gefährdung nicht anders verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich eine Mitteilung zu erstatten:
- Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht;

- Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen (z. B. Einrichtungen nach dem Kärntner Kinderbetreuungsgesetz oder Schulen);
- Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
- private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
- Kranken- und Kuranstalten;
- Einrichtungen der Hauskrankenpflege;
- Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen;
- von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen;
- Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer oben genannten Einrichtung ausüben.

Die Mitteilung ist bei begründetem Verdacht jedenfalls zu erstatten; eine Interessensabwägung findet daher nicht statt. Auch sonstige Verschwiegenheitspflichten, etwa die Amtverschwiegenheit, stehen der Mitteilungspflicht nicht entgegen.² Die bisherigen Differenzierungen bei der Reichweite der Mitteilungspflichten zwischen verschiedenen Berufsgruppen entfallen.

Die Gefährdungsmittelung hat schriftlich zu ergehen und das betroffene Kind oder den Jugendlichen genau zu identifizieren sowie alle Umstände, die den Verdacht erregt haben, möglichst konkret zu beschreiben. Ebenso sind die Daten der mitteilenden Einrichtung oder Person anzuführen.

Adressat der Gefährdungsmittelung ist der Kinder- und Jugendhilfeträger und damit die jeweils örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

1) EriRV 2191 BlgNR 24. GP 28.

2) EriRV 2191 BlgNR 24. GP 29; vgl. auch Art. 20 Abs. 3 B-VG.

2. Neuerungen aufgrund des Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetzes

2.1. Grundsätze und Ziele

Das Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz – K-KJHG betont in § 1 das Recht der Kinder und Jugendlichen auf die Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. In familiäre Rechte und Beziehungen darf nur insoweit eingegriffen werden, als dies zur Gewährleistung des Kindeswohles erforderlich ist. Die Beachtung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) wird ausdrücklich normiert.

Ziele dieses Gesetzes sind dabei u. a. die Bildung eines allgemeinen Bewusstseins für Grundsätze und Methoden förderlicher Pflege und Erziehung, die Stärkung der Erziehungskompetenz der Familien und die Förderung einer angemessenen Entfaltung und Entwicklung sowie der Schutz der Kinder und Jugendlichen. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist eine Reintegration von Kindern und Jugendlichen in die Familie im Interesse des Kindeswohles zu verfolgen.

2.2. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Erfüllung der einzelnen Aufgaben ist wie bisher zwischen Land und Bezirksverwaltungsbehörden geteilt, wobei nunmehr bei jeder Aufgabe konkret normiert wird, wer handelt. Gänzlich neu geregelt wurde die örtliche Zuständigkeit (§ 7 K-KJHG). Primär richtet sich die örtliche Zuständigkeit nunmehr nach dem Hauptwohnsitz, bei Mangel eines solchen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt, fehlt auch ein solcher, nach dem Aufenthalt des betroffenen Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen. Nur für die Aufgaben im Zusammenhang mit Pflegeverhältnissen so-

wie für die Mitwirkung an der Adoption ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich die Pflegeperson bzw. der Adoptivwerber seinen Hauptwohnsitz, bei Mangel eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei Gefahr in Verzug ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich die erforderlichen Veranlassungen zu treffen sind. Bei Zuständigkeitskonflikten entscheidet die Landesregierung. Ergibt sich die Zuständigkeit mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden, ist Einvernehmen herzustellen.

2.3. Verschwiegenheit, Auskunft, Dokumentation

Hinsichtlich der Verschwiegenheitspflichten (§ 8 K-KJHG) wird nunmehr normiert, dass die Mitarbeiter des Kinder- und Jugendhilfeträgers und privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zur Verschwiegenheit über Tatsachen des Privat- und Familienlebens verpflichtet sind, die die werdenden Eltern, Eltern, sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen, Familien, Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene mittelbar oder unmittelbar betreffen und die ihnen ausschließlich aus der Tätigkeit bekannt geworden sind, sofern die Weitergabe der Informationen nicht im überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen liegt. Einschränkungen der Verschwiegenheitspflichten bestehen gegenüber der Staatsanwaltschaft und Gerichten sowie bei Helferkonferenzen.

Die Auskunftsrechte in § 9 K-KJHG bestimmen abschließend, wann Kinder und Jugendliche oder Eltern oder sonstige mit der Pflege und Erziehung betraute Personen ein Recht auf Auskünfte über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger oder der herangezogenen



Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz

privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens haben.

Weiters wird eine umfassende schriftliche Dokumentation über die Erbringung von Leistungen vorgesehen (§ 10 K-KJHG).

2.4. Fachliche Ausrichtung

Hinsichtlich der Qualifikation der in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen wird in § 11 K-KJHG ausdrücklich normiert, dass eine fachliche und persönliche Eignung vorliegen muss. Welche (fachlichen) Ausbildungs- und Eignungsvoraussetzungen davon umfasst sind, soll in einer Verordnung der Landesregierung näher determiniert werden. Die persönliche Eignung ist jedenfalls zu verneinen, wenn eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung, die eine Gefährdung des Kindeswohles vermuten lässt, vorliegt und diese noch nicht getilgt ist. Als eine solche strafrechtliche Verurteilung gilt jedenfalls eine Verurteilung wegen der Begehung einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gemäß den §§ 201 bis 220a des Strafgesetzbuches, BGBl. 60/1974, idF BGBl. I Nr. 134/2013.

In der Kinder- und Jugendhilfe tätige Fachkräfte haben regelmäßig Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu besuchen und an Supervisionen teilzunehmen.

2.5. Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

Wie bisher bedürfen private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die für Leistungen nach diesem Gesetz herangezogen werden sollen, einer Eignungsfeststellung der Landesregierung (§§ 15 ff. K-KJHG). Als geeignet festgestellte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Die konkrete Leistungserbringung ist mittels Verträgen zu regeln.

2.6. Soziale Dienste

Soziale Dienste werden weiterhin zur Förderung der Pflege und Erziehung und zur Bewältigung des alltäglichen Familienlebens angeboten (§ 21 K-KJHG). Das Leistungsspektrum enthält die bisherigen Angebote, und zusätzlich werden etwa frühe Hilfen, die Schulsozialarbeit, Streetwork oder betreute Notschlafstellen ebenfalls ausdrücklich gesetzlich vorgesehen. Grundsätzlich hat die Landesregierung für die Bereitstellung der notwendigen sozialen Dienste zu sorgen, nur die Leistungen der Mutter- oder Elternberatung sind von den Bezirksverwaltungsbehörden zu erbringen. Es wird jedoch weiterhin nicht ausgeschlossen, dass die Gemeinden für die Errichtung und den Betrieb von Betreuungsangeboten für die Familienplanung, für werdende Mütter und Väter oder für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern („Mutter- oder Elternberatung“) sorgen (§ 22 K-KJHG).

2.7. Pflegeverhältnisse

Die Definition von Pflegekindern und Pflegepersonen entspricht dem geltenden Recht (§ 24 K-KJHG). In Folge wird nunmehr zwischen Pflegeverhältnissen im Rahmen der vollen Erziehung, für die eine Eignungsfeststellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorzuliegen hat, und privaten Pflegeverhältnissen, die einer Bewilligung bedürfen, unterschieden (§§ 25 ff. K-KJHG). Neu ist auch, dass bei privaten Pflegeverhältnissen eine Pflegebewilligung nur bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes notwendig ist. Zusätzlich sieht das K-KJHG Krisenpflegeplätze vor, also unabhängig von einem konkreten Pflegekind bewilligte Pflegeplätze, auf die kurzfristig jüngere Pflegekinder für maximal zwölf Wochen aufgrund einer besonderen Krisensituation in der Familie übergeben



Mag. Michaela
Wegscheider
Amt der Kärntner
Landesregierung
Abteilung 1/
Verfassungsdienst
(Kompetenzzentrum
Landesamtsdirektion)

werden können (§ 30 K-KJHG). Der Vorteil gegenüber „klassischen“ Pflegeverhältnissen ist, dass die Übernahme des Kindes aufgrund der bereits im Vorfeld allgemein für den Pflegeplatz erteilten Bewilligung unmittelbar, d. h. innerhalb weniger Stunden, erfolgen kann und so für das Kind nach der Herausnahme aus dem bisherigen Umfeld sofort eine fürsorgliche Umgebung geboten wird. So kann eine „Zwischenlösung“ oder eine Unterbringung in einer institutionellen Einrichtung, unbeschadet deren qualitativer Angebote, vermieden und sofort eine für das Kind individuelle Betreuung sichergestellt werden. Wie bisher sollen Pflegeeltern auch finanziell unterstützt werden. Pflegepersonen, die ein Pflegekind im Rahmen der vollen Erziehung betreuen, sowie Pflegepersonen, die bisher das Pflegekind im Rahmen der vollen Erziehung betreut haben und nunmehr mit der Obsorge nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, idF BGBl. I Nr. 179/2013, betraut wurden, gebührt ein Pflegekindergeld. Pflegepersonen, die ein Pflegekind im Rahmen eines privaten Pflegeverhältnisses betreuen, und nahe Angehörige, die ein Kind nicht nur vorübergehend pflegen und erziehen, erhalten einen Pflegebeitrag, der bis zur Höhe des Pflegekindergeldes gewährt werden kann. Beim Pflegebeitrag werden – im Gegensatz zum Pflegekindergeld – die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegeeltern und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kindes oder Jugendlichen berücksichtigt. Als weitere Form der finanziellen Hilfestellung wird für jedes auf einen Krisenpflegeplatz übernommene Kind eine Unterstützungsleistung pro Tag gewährt. Die Höhe des Pflegekindergeldes sowie der Unterstützungsleistung für Krisenpflegeplätze werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt.

2.8. Sozialpädagogische Einrichtungen, Jugenderholungsheime und Ferienlager

Das K-KJHG unterscheidet sozialpädagogische Einrichtungen von sonstigen privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und sieht für diese eine gesonderte Bewilligung vor (§ 36). Zu den sozialpädagogischen Einrichtungen zählen jene Einrichtungen, die der vorübergehenden oder längerfristigen Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen außerhalb ihrer Familie oder ihres bisherigen Wohnumfeldes im Rahmen der vollen Erziehung dienen.

Einer Anzeigepflicht unterliegen Jugenderholungsheime und Ferienlager (§ 38 K-KJHG). Diese sind acht Wochen vor der Aufnahme des Betriebes bzw. vor Beginn der Bezirksverwaltungsbehörde unter Beibringung einer Strafrechtbescheinigung jedes Mitarbeiters sowie zusätzlich der Geburts- und Kontaktdaten des fachlichen Leiters anzuzeigen. Wenn die persönliche Eignung eines Mitarbeiters iSd § 11 Abs. 3 K-KJHG nicht gegeben ist, d. h. insbesondere eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die eine Gefährdung des Kindeswohles vermuten lässt, oder der fachliche Leiter das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Betrieb des Jugenderholungsheimes bzw. die Durchführung des Ferienlagers zu untersagen.

2.9. Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung

Wesentlicher Schwerpunkt des B-KJHG 2013 und somit auch des K-KJHG sind die bereits bisher in der Praxis notwendige und nunmehr ausdrücklich gesetzlich verankerte Gefährdungsabklärung und die Hilfeplanung (§§ 39 und 40 K-KJHG).

Ergibt sich der konkrete Verdacht der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Ge-



Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz

fährdungsabklärung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit umgehend einzuleiten, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Woraus der konkrete Verdacht resultiert, wird in § 39 K-KJHG nicht eingeschränkt, beispielhaft werden die gemäß § 37 B-KJHG 2013 verpflichtenden Meldungen, anderen berufsrechtlichen Meldungen, Mitteilungen oder die eigene Wahrnehmung genannt. Die Gefährdungsabklärung umfasst dabei die Erhebung der maßgeblichen Sachverhalte und die Einschätzung, ob eine Gefährdung des Kindeswohles tatsächlich vorliegt. Als Erkenntnisquellen der Bezirksverwaltungsbehörde bei der Gefährdungsabklärung nennt das Gesetz beispielhaft und nicht abschließend etwa Gespräche mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen, deren Eltern, sonstigen Personen, in deren Betreuung sich die Kinder oder Jugendlichen regelmäßig befinden, Stellungnahmen von Fachleuten, Ergebnisse von Helferkonferenzen oder die Gefährdungsmittelungen. Ausdrücklich normiert wird dabei auch die Auskunftspflicht von Mitteilungspflichtigen nach § 37 B-KJHG 2013 oder nach anderen berufsrechtlichen Vorschriften sowie die Mitwirkungspflicht der Eltern, sonst mit der Pflege und Erziehung betrauter Personen und Personen, in deren Betreuung sich die Kinder und Jugendlichen regelmäßig befinden.

Ergibt sich die Notwendigkeit der Gewährung von Erziehungshilfen, ist ein Hilfeplan zu erstellen. Dieser soll den Bedarf und die Art der hierfür zu gewährenden Leistungen und sonstiger Schritte beinhalten und ist in regelmäßigen Abständen, jedenfalls aber jährlich, zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. Neu wird in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit von Helferkonferenzen in § 40 Abs. 5 K-KJHG ausdrücklich vorgesehen, in welchen verschiedene Berufsgruppen und die mit dem Kind bzw. dem Ju-

gendlichen in Kontakt stehenden Personen zusammenwirken und dadurch die Abwägung und Koordinierung von Leistungen optimieren sollen.

Sowohl bei der Gefährdungsabklärung wie auch bei der Hilfeplanung sieht das K-KJHG zwingend ein Vieraugenprinzip vor (§ 39 Abs. 6 und § 40 Abs. 3 K-KJHG). Anders als im Grundsatzgesetz, das das Zusammenwirken von zwei Fachkräften nur „erforderlichenfalls“ normiert, entfällt dadurch für die Fachkräfte eine im Vorfeld zu treffende Entscheidung, ob tatsächlich aufgrund der konkreten Situation die Beiziehung einer weiteren Fachkraft notwendig ist, und die Fokussierung auf den Gefährdungsverdacht oder die optimale Hilfeplanung wird erleichtert. Dem Einzelfall bleibt dabei vorbehalten, ob dieses Vieraugenprinzip beispielsweise durch einen gemeinsamen Hausbesuch, eine Teambesprechung, die Rücksprache mit dem jeweiligen leitenden Sozialarbeiter oder die Einbeziehung eines Psychologen oder auch in anderer Form erfolgt.

2.10. Erziehungshilfen

Die Regelungen zu den Erziehungshilfen entsprechen weitestgehend den bisherigen Hilfen zur Erziehung nach dem K-JWG (§§ 42ff K-KJHG). Wie bisher wird zwischen der Unterstützung der Erziehung, die von einem Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in der Familie oder dem bisherigen Wohnumfeld ausgeht, sowie der vollen Erziehung unterschieden. Auch die Unterscheidung hinsichtlich der Grundlage der Erziehungshilfe, d. h. die Unterscheidung zwischen Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung und Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung, wird beibehalten. Ebenfalls wie bisher können auch jungen Erwachsenen Hilfen bis maximal zur Vollendung des 21. Lebensjahres weiter gewährt werden, wenn dies notwendig ist.

Neu wird hingegen hinsichtlich der Kostentragung vorgesehen, dass der Minderjährige selbst nicht mehr zum Kostenersatz herangezogen werden kann. Forderungen des Minderjährigen auf wiederkehrende Leistungen zur Deckung des Unterhaltsbedarfes gehen jedoch wie bisher auf das Land über.

2.11. Mitwirkung an der Adoption

Die bisher im K-JWG noch als „Annahme an Kindes statt“ titulierte Adoption wird nunmehr im K-KJHG detaillierter geregelt (§§ 50 ff. K-KJHG) und zwischen der Mitwirkung an der Adoption im Inland und der Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption unterschieden. Dabei umfasst die Mitwirkung an der Adoption neben der Beratung, Begleitung, Vorbereitung und Schulung auch die Eignungsbeurteilung der Adoptivwerber, ob diese eine förderliche Pflege und Erziehung der anvertrauten Adoptivkinder gewährleisten können.

Zuständig für die Mitwirkung an der Adoption im Inland sowie grundsätzlich für die grenzüberschreitende Adoption ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Jene Fälle der grenzüberschreitenden Adoption, die in den Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens, BGBl. III Nr. 145/1999, fallen, obliegen der Mitwirkung der Landesregierung. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben jedoch auf Ersuchen an der Ermittlung der Eignung, der Beratung und der Vorbereitung von Adoptivwerbern mitzuwirken.

2.12. Kinder- und Jugendbeirat

Gänzlich neu vorgesehen wird ein Kinder- und Jugendbeirat, dem die Beratung der Landesregierung und die Mitwirkung in verschiedenen Kinder und Jugendliche betreffenden Bereichen, insbesondere Kinder- und Jugendhilfe und Jugendschutz, zukommt (§§ 54 ff. K-KJHG). Der Kinder- und Jugendbei-

rat besteht aus dem für die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Mitglied der Landesregierung als Vorsitzendem und vierzehn weiteren Mitgliedern, u. a. der Kinder- und Jugendanwältin und Vertretern des Amtes der Kärntner Landesregierung, des Kärntner Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Kärnten, des Landesschulrates, der Landespolizeidirektion sowie der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen.

2.13. Kinder- und Jugendanwaltschaft

Zu den Kinder- und Jugendanwaltschaften stellt die grundsatzgesetzliche Vorgabe des § 35 B-KJHG 2013 ausdrücklich klar, dass diese über die für die ordnungsgemäße Besorgung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen, Mittel und Weisungsfreiheit zu verfügen haben und für die Kinder und Jugendlichen leicht und unentgeltlich zugänglich sein müssen. Diese Vorgaben wurden im K-KJHG umgesetzt. Die Regelungen betreffend die Arbeitsweise der Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie die Bestellung und Abberufung des Kinder- und Jugendanwaltes entsprechen dabei weitestgehend dem geltenden Recht (§§ 57, 58, 60 und 61). Als zusätzliche Aufgaben werden die Tätigkeit als Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien oder in sozialpädagogischen Einrichtungen untergebracht sind, sowie die Förderung der Prävention gegen alle Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche normiert (§ 59).

2.14. Datenverwendung

Neben der grundsätzlichen Regelung in § 62 K-KJHG, welche Daten im Rahmen der Vollziehung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger verwendet werden dürfen (vgl. auch § 40 B-KJHG 2013), enthält das 5. Hauptstück zum Themenbereich Datenschutz auch



Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz

Vorgaben zur Einholung von Auskünften aus dem Strafregister sowie die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung einer Pflegeelterndatenbank.

§ 63 K-KJHG enthält die nach §§ 9 Abs. 1 Z 3 und 9a des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968, idF BGBl. I Nr. 195/2013, erforderlichen landesgesetzlichen Grundlagen, wonach der Kinder- und Jugendhilfeträger zum Zweck der Eignungsbeurteilung, der Erteilung einer Bewilligung oder zur Aufsicht Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern oder bei begründetem Verdacht zur Vermeidung oder Abwehr einer konkreten Gefährdung allgemeine Strafregisterauskünfte zu einer bestimmten Person einholen kann. Weiters ist der Kinder- und Jugendhilfeträger ermächtigt, im Rahmen einer Eignungsbeurteilung oder zur Vermeidung oder Abwehr einer konkreten Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen Auskünfte über eine Wegweisung oder ein Betretungsverbot bei Gewalt in Wohnungen gemäß § 58c des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, idF BGBl. I Nr. 195/2013, einzuholen.

In § 64 K-KJHG wird die Errichtung einer Pflegeelterndatenbank vorgesehen, auf die sowohl die Landesregierung wie auch die Bezirksverwaltungsbehörden zugreifen können. Diese Datenbank wird die notwendigen Informationen über alle Personen, die als Pflegepersonen tätig sind oder sein wollen, enthalten und soll so eine kärntenweite Suche nach geeigneten Pflegepersonen für ein bestimmtes Kind erleichtern.

2.15. Kostentragung

Die Regelungen zur Tragung der Kosten der Kinder- und Jugendhilfe wurden beibehalten (§ 65 K-KJHG). Demnach sind 56 % der Kosten von den Gemeinden dem Land zu ersetzen. Die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Gemeinden erfolgt nach Maßgabe der nach der Finanzkraft gewichteten Volkszahl. Die auf die Gemeinden entfallenden Kosten sind in Vorschüssen dem Land zu leisten und von den Ertragsanteilen der Gemeinden einzubehalten.

Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf § 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe (Kärntner Zuschlagsabgabengesetz – K-ZAG), das am 30. Jänner 2014 im Kärntner Landtag beschlossen wurde. Demnach entfallen 30 % des Abgabenertrages aus der Bundesautomaten- und Video-Lotterie-Terminal-Abgabe auf die Gemeinden und sind unmittelbar auf den von den Gemeinden insgesamt zu tragenden Anteil an den Kosten der Kinder- und Jugendhilfe anzurechnen. Ergänzend hierzu ist auch der „Garantiebetrag“ gemäß § 22b des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, idF BGBl. I Nr. 208/2013, zu beachten. ■

Es ist Winter. Die vierte Jahreszeit sorgt mitunter für drastische Veränderungen im gesamten Lebensablauf der Menschen. Durch die zu erwartenden möglicherweise auch heftig ausfallenden Schneefälle sowie durch den Kälteeinbruch mit teils frostigen Temperaturen kommt es zu einer deutlichen Verschärfung (Erschwernis) im Straßenverkehr.

Aufgrund von zugeschnittenen und vereisten Wegen ist die gesamte Gesellschaft massiven Problemen ausgesetzt.

Um die Verkehrssicherheit aufrecht zu erhalten, muss dafür gesorgt werden, dass die Verkehrswege weitgehend von Schnee und Eis frei gehalten werden.

Die Schneeräumung und der Streudienst gehören zu den wesentlichen Aufgaben (Tätigkeiten) des so genannten Winterdienstes.

Die Tätigkeiten des Winterdienstes werden sowohl durch *öffentliche Institutionen (z. B. Gemeinden) im Rahmen des öffentlichen Auftrages* durchgeführt als auch von privaten Anbietern erledigt.

Soweit der Winterdienst im Rahmen des öffentlichen Auftrages durch die bei den öffentlichen Stellen beschäftigten Mitarbeiter erledigt wird, ist eine Gewerbeberechtigung nicht erforderlich.

Werden die Gemeinden jedoch außerhalb ihres öffentlichen Auftrages mit Ertragsabsicht tätig – d. h. im privatwirtschaftlichen Bereich –, benötigen sie genau wie jeder andere private Anbieter zur Ausübung des Winterdienstes eine entsprechende Gewerbeberechtigung.

Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung unterliegen, können dann *selbstständig, regelmäßig und mit Gewinnabsicht* ausgeübt werden, wenn das Gewerbe bei der zuständigen Gewerbebehörde des Betriebsstandortes *angemeldet* worden ist.

Die Gewerbeordnung 1994 kennt zum einen Tätigkeiten, für welche der Unternehmer einen Befähigungsnachweis erbringen muss (reglementierte Gewerbe), zum an-

deren, gibt es Tätigkeiten, für deren Ausübung kein Befähigungsnachweis erforderlich ist.

Die reglementierten Gewerbe sind in § 94 GewO taxativ aufgezählt.

Tätigkeiten, welche nicht als reglementierte Gewerbe (§ 94) oder Teilgewerbe (§ 31) ausdrücklich angeführt sind, sind freie Gewerbe. *Der Winterdienst ist ausdrücklich weder unter die reglementierten Gewerbe in § 94 GewO noch unter die Teilgewerbe nach § 31 leg. cit. zu subsumieren. Er ist somit als freies Gewerbe zu qualifizieren.*

Wie schon oben ausgeführt, wird die Schneeräumung und Salz/Sandstreuung durch die Gemeinde unter anderem auch als private Anbieter vorgenommen.

Bietet die Gemeinde die Leistung gewerbmäßig an, dann muss diese bei der zuständigen Gewerbebehörde zur Anmeldung gelangen.

Eine juristische Person, wie es die Gemeinde ist, kann ein Gewerbe ausüben, muss jedoch einen *Geschäftsführer* bestellen.

Als Geschäftsführer, kann nur ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer bestellt werden. Der Geschäftsführer hat die für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen aufzuweisen und muss in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen, insbesondere entsprechende, selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis besitzen.

Bei der Tätigkeit des Winterdienstes werden Maschinen und Geräte verwendet, bei denen geprüft werden muss, ob diese aufgrund der Betriebsweise, wegen der Ausstattung oder sonst geeignet sind, dass Schutzgüter, welche in § 74 Abs. 2 GewO näher umschrieben sind, beeinträchtigt werden. Wenn sich die Eignung einer solchen Beeinträchtigung ergibt, ist eine Betriebsanlagengenehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich.

Winterdienst – Die weiße Pracht vom Himmel ist nicht nur als Segen zu sehen, sie bringt auch gravierende Probleme mit sich!

von Mag. Alfred Görzer



Mag. Alfred Görzer
Abteilung 7
(Kompetenzzentrum
Wirtschaftsrecht und
Infrastruktur)
des Amtes der Kärntner
Landesregierung

Verhinderung des Bürgermeisters – Umgang mit den Verfügungsmitteln?

von Dr. Heinz Ortner MBA

Die Krankheit eines Bürgermeisters führt regelmäßig dazu, dass dieser nach dem Konzept der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung von seinen Vizebürgermeistern in der Reihenfolge ihrer Wahl zu vertreten ist – ein Fall, der im Gemeindegeschehen immer wieder vorkommt.

Aus aktuellem Anlass ist die Frage zu prüfen, wie in solchen Zeiträumen der Zugang zu den Verfügungsmitteln nach der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung zu handhaben ist.

Grundsätzlich regelt § 75 K-AGO die Vertretung des Bürgermeisters, die im Fall von dessen Verhinderung den Vizebürgermeistern in der Reihenfolge ihrer Wahl zukommt.

§ 75 Abs. 2 K-AGO normiert wiederum, dass die Vorschriften für den Bürgermeister für die Dauer der Vertretung auch für seinen Vertreter gelten.

§ 3 Abs. 2 Z 9 K-GHO regelt in allgemeiner Form die *Repräsentationsmittel* der Gemeinde, Z 10 dieser Bestimmung betrifft die *Verfügungsmittel*, die dem Bürgermeister zustehen.

Repräsentationsmittel unterstützen den Bürgermeister in erster Linie bei der Präsentation der Gemeinde *nach außen*, wie dies bei offiziellen Anlässen mit vorwiegender staats- oder kommunalpolitischer Bedeutung der Fall ist. Dazu zählen etwa Ausgaben für Feiern, Festlichkeiten, Empfänge, Betreuung, Bewirtung, Gastgeschenke, Druckkosten usw. Nicht unter diesen Repräsentationsbegriff fallen solche Anlässe, bei denen die Gemeinde nur zu ihren Bediensteten in Verbindung tritt (Innenrepräsentation) oder etwa Abendessen im Zuge interner Besprechungen.

Verfügungsmittel stehen dem Bürgermeister zur Leistung von im ordentlichen Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben zur Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben zur Verfügung. Dazu zählen etwa Ehrenkarten, Spenden, Trinkgelder, karitative Zuwendungen, Einladungen usw.

Gleich vorweg: Weder die K-AGO noch die K-GHO enthalten eine klare Regelung, wie im Verhinderungsfall des Bürgermeisters durch seinen Vertreter mit diesen Budgetmitteln umzugehen ist.

Im Falle der *Repräsentationsmittel* ist es naheliegend, dass in den Fällen, wo die Gemeinde nach außen präsentiert wird, diese Finanzmittel *auch dem Vertreter* des Bürgermeisters zur Verfügung stehen. Schließlich geht es hier um die Präsentation der Gemeinde nach außen und nicht um die Darstellung einer Einzelperson. Die Gemeinde hat diese Repräsentationsaufgaben auch im Fall einer Erkrankung oder anderen Verhinderung des Bürgermeisters in einem vertretbaren Rahmen wahrzunehmen.

Ein etwas *strengerer Maßstab ist im Fall der Verfügungsmittel* vorzunehmen, weil hier meistens keine offensichtliche Notwendigkeit zur Bezahlung von Rechnungen wegen stattfindender Veranstaltungen oder ähnlichem vorliegt. In diesem Fall wird daher der Vertreter des Bürgermeisters entweder mit dem Bürgermeister das *Einvernehmen* herzustellen haben oder die Zusage bzw. Bezahlung auf einen *späteren Zeitpunkt* verschieben müssen.

Es gibt keine Notwendigkeit, Ehrenkarten, Spenden oder Trinkgelder oder andere Zuwendungen zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt auszuzahlen.

Jede andere Auslegung könnte im Extremfall dazu führen, dass der Vertreter des Bürgermeisters in dessen Abwesenheit hier unverhältnismäßig hohe Geldbeträge zur Auszahlung bringt, was dann besonders problematisch ist, wenn der Bürgermeister von einem Mandatar einer anderen Gemeinderatspartei vertreten wird.

Trotz des Fehlens einer klaren gesetzlichen Regelung ist daher im Fall der Verfügungsmittel eine äußerst *restriktive Vorgangsweise* angebracht. Eine Möglichkeit besteht darin, rechtzeitig das Einvernehmen mit dem verhinderten Bürgermeister zu dieser Frage herzustellen, anderenfalls können und sollen diese Ausgaben auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass dem Vertreter des Bürgermeisters zwar grundsätzlich die gleichen Rechte zukommen wie diesem und dies sich auch auf die Präsentation der Gemeinde nach außen auswirkt.

Im Fall der Verfügungsmittel hält die Gemeindeaufsichtsbehörde hingegen einen sehr restriktiven Umgang mit Zusagen und Auszahlungen für geboten, wenn nicht rechtzeitig das Einvernehmen mit dem verhinderten Bürgermeister hergestellt werden kann. ■



Dr. Heinz Ortner MBA
Amt der Kärntner
Landesregierung
Abteilung 3
(Kompetenzzentrum
Landesentwicklung und
Gemeinden)

Interne Kontrollsysteme in Kommunen Mehrwert oder bloß zusätzlicher administrativer Aufwand?

von Mag. Karin Gastinger

Wer kennt es nicht – kaum ist etwas passiert, wird sofort danach gefragt, wo denn die Kontrolle geblieben sei. Jüngste Beispiele aus der Verwaltung zeigen, dass auch im öffentlichen Sektor die Themen Kontrolle und Internes Kontrollsystem vermehrt in den Fokus der prüfenden Stellen, der Führungskräfte und MitarbeiterInnen, aber leider auch der Staatsanwaltschaft rücken.

Wie viel Kontrolle ist in Kommunen notwendig und vor allem angemessen und wie kann ein systematisches Internes Kontrollsystem erarbeitet werden? Diese Fragestellungen waren Themen von Pilotprojekten, welche mit finanzieller Unterstützung der Abteilung 3 Gemeinden des Amtes der Kärntner Landesregierung seit dem Jahr 2011 bis heute gemeinsam mit mittlerweile acht Pilotgemeinden in verschiedenen Themenstellungen eines Internen Kontrollsystems erarbeitet wurden.

Was ist ein Internes Kontrollsystem?

Sehr allgemein formuliert ist unter einem Internen Kontrollsystem (IKS) die Gesamtheit aller strukturierten prozessbezogenen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen einer Organisation zu verstehen.

Ein IKS per se hat jedoch nie einen Selbstzweck. Interne Kontrolle ist vielmehr ein Prozess, der von Führungskräften bzw. anderen MitarbeiterInnen der Organisation durchgeführt wird, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit zu unterstützen.

Mit einem angemessenen IKS kann ein Umfeld geschaffen werden, welches die zweckmäßige Verwaltung öffentlicher Mittel sicherstellt, den Schutz der verwalteten Vermögen gegen Missbrauch oder Veruntreuung gewährt, Transparenz über Abläufe und Leistungen ermöglicht und schließlich auch die Verlässlichkeit des Rechnungsabchlusses maßgeblich erhöht.

Interne Kontrolle und IKS in Kommunen

Die Komplexität der Aufgaben in Städten und Gemeinden steigt kontinuierlich, und damit steigen nicht nur die Risiken, dass Fehler passieren oder Haftungsfälle eintreten können, sondern auch der Kontrollbedarf. Mit einem angemessenen IKS, das durch Maßnahmen und Methoden in die Arbeitsabläufe integriert wird, können viele (Haftungs-)Risiken einer Kommune reduziert werden.

Die typischen Killerargumente, weswegen ein IKS in Kommunen angeblich nicht eingeführt werden kann, sind:

- *„Wir sind zu klein für ein IKS“*

Dem ist entgegenzuhalten, dass das Risiko eines Schadens nirgends größer ist als in kleinen Organisationseinheiten, in welchen einzelne MitarbeiterInnen eine Vielzahl von Aufgaben zu erledigen haben.

- *„Wo bleibt das Vertrauen“*

„Kontrolle“ hat verschiedene Aspekte, u. a. steuern, beobachten, erkennen, sicherstellen, begleiten – immer mit dem Ziel: „Immer-Besser-Werden“. Ein Internes Kontrollsystem schafft Transparenz und mehr Sicherheit und damit Vertrauen.

- *„Keine Zeit“*

Die Komplexität und das Tempo der täglichen Arbeit in einer Kommune steigen, dies bedeutet, dass sich auch eine Gemeindeorganisation an diese anzupassen haben wird, um hier mithalten zu können. Ein systematischer Zugang zur unbestritten notwendigen internen Kontrolle spart mittelfristig Zeit.

Jede Gemeinde hat zahlreiche interne Kontrollen, welche vielfach durch Normen vorgeschrieben sind. Was in der Praxis der Kommunen jedoch fehlt, ist der strukturierte und vor allem risikoorientierte Zugang zur internen Kontrolle. Genau diese Struktur für ein angemessenes, d. h. auch auf die jeweilige

Gemeindegröße abgestimmtes IKS gilt es zu definieren. Damit ist gewährleistet, dass einerseits das Kontrollumfeld – und hier insbesondere die Aufbauorganisation – so ausgestaltet ist, dass die Verantwortungen, Zuständigkeiten, Stellvertreterregelungen und Berechtigungen klar geregelt sind. Andererseits sind die wesentlichen Abläufe in einer Gemeinde darzustellen und gleichzeitig festzulegen, welche dieser Abläufe mit vielen Risiken für die Gemeinde verbunden sind. Schließlich gilt es, in den als risikoreich identifizierten Abläufen geeignete Kontrollen zu definieren. Ganz wesentlich ist bei einem IKS, dass die Durchführung der Kontrollen auch entsprechend dokumentiert wird. Das IKS in einer Gemeinde steht und fällt damit, dass es in seiner Gesamtheit vom Amtsleiter regelmäßig überwacht wird.

Worin liegt nun der Nutzen eines Internen Kontrollsystems?

Ein Internes Kontrollsystem verhindert, dass die Kommune unnötigen Risiken ausgesetzt ist, die sich zum Beispiel aus der mangelhaften Gestaltung der Führungsprozesse, aus der mangelhaften Stellvertreterregelung, aus der ungenügenden Nutzung automatisierter Kontrollen, aus der unzureichend gelösten Schnittstellenregelung im IT-Bereich oder überhaupt aus der lückenhaften Durchführung von vorgeschriebenen Kontrollen ergeben können.

Ein Internes Kontrollsystem ermöglicht Amtsleitern einen systematischen Überblick über alle in deren Verantwortungsbereich durchzuführenden Abläufe und die für die Zielerreichung notwendigen Kontrollen nach einem risikoorientierten Ansatz. MitarbeiterInnen in der Kommune können durch entsprechende systematische Dokumentation der in ihrem Verantwortungsbereich

durchgeführten Kontrollen auch für sich und die Verwaltung allgemein sicherstellen, dass alle notwendigen Maßnahmen gesetzt wurden, um das Risiko der Nichterreichung der Verwaltungsziele bzw. den Eintritt eines Schadens zu minimieren.

Erfahrungen aus den Pilotgemeinden

Die acht Pilotgemeinden wurden bewusst so gewählt, dass die verschiedenen Gemeindegrößen abgebildet wurden, um in der Praxis festzustellen, ob die Methodologie für die Einführung eines IKS auf alle Gemeinden angewendet werden kann. Da die Gemeindeabteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung lediglich einen Teil der Projektkosten mitfinanziert, war die Auswahl der Pilotgemeinden auch davon abhängig, welche Gemeinde bereit ist, einen Teil der Projektkosten selbst zu finanzieren.

Die Erfahrung aus den Pilotgemeinden hat gezeigt, dass IKS in jeder Gemeindegröße grundsätzlich Sinn macht, es muss jedoch angemessen sein. In größeren Gemeinden wird eine Prozessdokumentation mit eigener Risiko-Kontroll-Matrix Mehrwert schaffen, in kleineren Gemeinden sind es z. B. im Bauhof „nur“ Checklisten, mit welchen die Durchführung der Kontrollen dokumentiert wird.

Allen Gemeinden ist gemeinsam, dass ein großer Mehrwert schon allein darin gesehen wird, die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die unterschiedlichen Aufgaben in der Gemeinde klar und strukturiert festzulegen. Zudem wurde auch auf die Stellvertreterthematik großes Augenmerk gelegt. In den Pilotgemeinden konnte das Risikobewusstsein der MitarbeiterInnen und Führungskräfte gehoben werden, was wiederum die Akzeptanz bei der Durchführung von Kontrollen steigert.



Mag. iur. Karin Gastinger
MAS Public Management
Bundesministerin für Justiz a. D.
Director bei PwC Advisory
Services GmbH

Spezialgebiete: Beratung zu den Themen Compliance, Interne Kontrollsysteme, Risikomanagement & Interne Revision mit Spezialfokus auf die öffentliche Verwaltung, Gemeindekooperation sowie CSR und Nachhaltigkeit



IKS

In allen Pilotgemeinden wurde grundsätzlich darauf geachtet, dass für das Pilotprojekt jene Bereiche ausgewählt wurden, welche für die jeweilige Gemeinde den größten Nutzen bringen können. Die einzelnen Bereiche, in denen ein IKS eingeführt wurde, sind so vielfältig wie die Aufgaben der Gemeinden:

Kommune	IKS Pilotbereich
Marktgemeinde Moosburg	Bereich Allgemeine Verwaltung <ul style="list-style-type: none"> • Prozesslandkarte • Prozess Baubehördliches Verfahren und „Nahtstelle“ Gebührenvorschreibung Finanzverwaltung • Baumkataster – neu • Prozess „Baum- und Strauchschnitt“ § 91 StVO • Vorlage für Bereisungsprotokoll – § 91 StVO • Überarbeitung Organisationshandbuch – Prozessmanagement & IKS
Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee	Bereich Allgemeine Verwaltung <ul style="list-style-type: none"> • Beschaffungsprozess Bereich Bauhof <ul style="list-style-type: none"> • Prozessübersicht mit Definition der jeweiligen Risikopotentiale • Checklisten Fuhrpark- und Gerätemanagement • Prozess Behälterreinigung • Wartungs- und Instandhaltungshandbuch Wasserversorgungsanlage • Checklisten für Wartungs- und Inspektionsarbeiten im Bereich Spielplätze und Marina Auf eigene Gemeindekosten <ul style="list-style-type: none"> • Externe Überprüfung des IKS in den bisher eingeführten Bereichen 2013 und geplant auch für 2014
Marktgemeinde Steinfeld	Bereich Allgemeine Verwaltung <ul style="list-style-type: none"> • Organisationshandbuch inklusive Aufbau- und teilweise Ablauforganisation <ul style="list-style-type: none"> - für das Gemeindeamt - die politische Vertretung der Marktgemeinde und - KG Bereich Bauhof <ul style="list-style-type: none"> • Prozesslandkarte Bauhof • TÜV-Checkliste – Spielplätze • Checkliste Fuhrparkmanagement

Kommune	IKS Pilotbereich
Gemeinde Wernberg	Bereich Allgemeine Verwaltung <ul style="list-style-type: none"> • Aufbauorganisation samt Risiko-Matrix • Funktionsbeschreibungen für MitarbeiterInnen • Beschaffungsprozess • Projektmanagement-Leitfaden (Planung, Durchführung, Controlling und Abschlussphase) • Abfallwirtschaft – Prozess Gebührenvorschreibung samt Plausibilitätsprüfungsformular
Stadtgemeinde Wolfsberg	Bereich Allgemeine Verwaltung Abteilung Wohnungsamt und Liegenschaften <ul style="list-style-type: none"> • Aufbauorganisation, Zuständigkeiten, Stellvertreter und Risikobeurteilung • Dokumentation aller risikorelevanten Prozesse samt Risiken & Kontrollen Bereich Bauhof <ul style="list-style-type: none"> • Brandschutz-Eigenkontrolle
Stadtgemeinde Feldkirchen	Bereich Allgemeine Verwaltung <ul style="list-style-type: none"> • Prozess Gebührenvorschreibung • Weitere Bereiche folgen
Gemeinde Ebenthal in Kärnten	Bereich Allgemeine Verwaltung <ul style="list-style-type: none"> • Pilotprozess für die geplante Kärntner BauübertragungsVO Allgemein <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau- und Ablauforganisation Brandschutz für Amtshaus, Volksschulen (Schnittstelle mit Abteilung 6 AdKLR), Kindergärten und Horte

Das wesentliche Resümee aus den bisherigen Pilotprojekten:

- Für die erfolgreiche Einführung eines IKS ist die Unterstützung des Bürgermeisters und des Amtsleiters essentiell – ohne deren aktives Mitwirken macht IKS keinen Sinn.
- IKS ist in jeder Gemeinde individuell anzupassen – eine Lösung nach dem Motto „Eines passt für alle“ ist nicht zielführend.
- Die Ausgestaltung des IKS muss angemessen sein und ist abhängig von der Gemeindegroße und den Aufgaben und den damit verbundenen (Haftungs-)Risiken, welche eine Gemeinde zu tragen hat.
- Ein methodisches Vorgehen und das Lernen von den Erfahrungen der anderen Pilotgemeinden erleichtert die Einführung eines IKS.



Die Zweitwohnsitzabgabe bei Hauptwohnsitz in derselben Gemeinde

von Mag. Michaela Wegscheider

Das Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetz – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, idF LGBl. Nr. 85/2013, normiert als Abgabegenstand „Zweitwohnsitz“ jeden Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz verwendet wird (§ 2 Abs. 1 K-ZWAG). Dieser Festlegung folgend sind Wohnungen, die auch als Hauptwohnsitz verwendet werden, von der Abgabepflicht gemäß § 3 Abs. 1 lit. e K-ZWAG ausgenommen. Eine generelle Ausnahme für Wohnungen, die als Zweitwohnsitz im Sinne des § 2 K-ZWAG verwendet werden, in jenen Fällen, in denen der Abgabenschuldner in derselben Gemeinde auch einen Hauptwohnsitz hat, ist in § 3 K-ZWAG nicht vorgesehen und kann auch landesgesetzlich nicht normiert werden.

Hierzu ist allgemein auf die Materialien zum Finanzausgleichsgesetz 1999 – FAG 1993 zu verweisen, wonach mit der Einführung der Zweitwohnsitzabgabe berücksichtigt wird, dass durch Zweitwohnsitze insbesondere den Gemeinden Kosten entstehen, die nicht durch Benützungsgebühren abgedeckt werden können (zum Beispiel für die Bereitstellung der Infrastruktur oder im hoheitlichen Bereich), ohne dass diesen Kosten Einnahmen der Gemeinden aus Ertragsanteilen gegenüber stehen (ErlRV 867 BlgNr 18.GP, 20). Die Zweitwohnsitzabgabe ist dabei eine Aufwandsteuer und somit eine Steuer, deren Ziel darin liegt, die in der Einkommensverwendung (dem Aufwand) für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erfassen (VfGH vom 20. Juni 2009, Slg. 18.792 unter Verweis auf dBVerfG 6.12.1983, BVerfGE 65, 325 [346], und Ruppe, Zweitwohnungssteuern, in: Funk [Hrsg.], Grundverkehrsrecht, 1996, 229 [242 ff.]).

Anders als eine Ferienwohnungsabgabe (etwa die pauschalierte Ortstaxe) wird hier nicht der Nutzen aus Fremdenverkehrseinrichtungen, sondern die Leistungsfähigkeit, die in einem bestimmten Aufwand zum Ausdruck kommt, erfasst (Ruppe, Zweitwohnungssteuern, in: Funk [Hrsg.], Grundverkehrsrecht, 1996, 244).

Diese Überlegungen begründen daher eine Abgabepflicht bei Vorliegen eines Zweitwohnsitzes im Sinne des § 2 K-ZWAG als Ausdruck einer persönlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, unabhängig davon, ob der Hauptwohnsitz dieser Person ebenfalls in der Gemeinde des Zweitwohnsitzes liegt. Eine pauschale Ausnahme von der Abgabepflicht für jene Personen, die sowohl ihren Hauptwohnsitz wie auch einen Zweitwohnsitz in einer Gemeinde haben, würde daher der Systematik der Zweitwohnsitzabgabe als Aufwandsteuer widersprechen. ■



Mag. Michaela Wegscheider
 Amt der Kärntner Landesregierung
 Abteilung 1/
 Verfassungsdienst
 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)

Viren, Hacker, Diebe – auf Gemeinde-Computer haben es viele abgesehen. Aber nur vor dem amerikanischen Geheimdienst gibt es keinen wirklichen Schutz.

Franz Stoiber ist paranoid. Zumindest ein bisschen. Das gibt er ganz offen zu. Auch zu Hause speichert er seine Computer-Daten nur stark verschlüsselt ab – und das gleich auf mehreren Festplatten. Wäre er HTL-Schüler oder Informatik-Student, würden ihn einige wahrscheinlich als „Nerd“ oder „Freak“ bezeichnen. Aber Franz Stoiber ist nicht besonders übervorsichtig, er kennt sich nur einfach aus. Denn als technischer Leiter der Firma Gemdat, die in Oberösterreich mehr als 430 Gemeinden, rund 250 Verbände und mehr als 200 Kindergärten und Horten computertechnisch betreut, bekommt der IT-Fachmann täglich mit, was sich hinter der glitzernden Software-Welt tatsächlich abspielt. Wie praktisch jeder Computer, der am Internet angeschlossen ist, angegriffen wird. Und das im Sekundentakt. Da gibt es zum Beispiel:

Hacker. Das sind „Spezialisten“, die ganz gezielt in Computer eindringen. Sie können aus unterschiedlichen Gründen aktiv werden. Erstens, um Daten zu stehlen, die sie anschließend eventuell verkaufen. Zweitens, um den Rechner unter ihre Kontrolle zu bringen und damit unbemerkt weitere Angriffe auf andere Computer zu unternehmen. Und drittens, um sich einen „Scherz“ zu erlauben. Genau so etwas ist vor rund zwei Jahren der Stadtgemeinde Scheibbs (NÖ) passiert. Da knackten Unbekannte die Website der Bezirkshauptstadt und platzierten darauf ein Foto vom Wahlplakat des Spitzenkandidaten der Innsbrucker FPÖ, August Penz, mit dem umstrittenen Slogan „Heimatliebe statt Marokkaner-Diebe“. Nur für alle technisch Interessierten: Eindringen sind die Hacker bei diesem Defacement vermutlich durch ein Plugin in Typo3.

Nicht nur die Homepage von Scheibbs betroffen

Christoph Jäger, Gesellschafter der Firma Abaton, die die Scheibbser Website auf ihren Servern gespeichert hat: „Damals war nicht nur Scheibbs betroffen, sondern auch Webseiten bei anderen Providern. Wir haben selbstverständlich alles unternommen, um die Lücke zu schließen. Und wir haben auch sofort Anzeige erstattet. Aber bis heute haben wir nichts davon gehört, dass irgendwer gefasst werden konnte.“ Der IT-Spezialist gibt auch zu, dass man gegen wirklich gute Hacker nur wenig Chancen hat. Christoph Jäger: „Wer hundertprozentige Sicherheit verspricht, kennt sich einfach nicht gut genug aus.“ Das bestätigt auch Robert Crnekovic von der Technischen Security bei der von der Stadt Graz ausgelagerten Firma ITG, die sich um die Informations- und Telekommunikationstechnologien (IKT) der steirischen Hauptstadt kümmert. Crnekovic: „Gegen eine professionelle Hackergruppe ist man machtlos.“ Aber es gibt auch gute Nachrichten: Richtige Hacker haben kein wirkliches Interesse, sich lange mit eher unbedeutenden Computern in Gemeindestuben oder Magistraten zu beschäftigen.

Schnelle Updates sind Pflicht

Die meisten Angriffe stammen deshalb von sogenannten Bots (der Name stammt vom englischen „robots“ ab). Das sind kleine Programme, die automatisch nach schon bekannten Schwachstellen in den Computern suchen. Erst wenn diese fündig werden, erfolgt ein tatsächlicher Angriff. Aber selbst dann ist noch nicht alles verloren. Denn die meisten Hacker-Attacken sind eher unprofessionell aufgezogen. Sie stammen zu einem großen Teil von Jugendlichen, die sich ein bisschen Hacker-Wissen im Internet zusammengekratzt haben. Christoph Jäger: „Trotzdem muss man die Gefahr sehr ernst nehmen, denn die Angriffe werden immer mehr. Deshalb sollte man seine Software mit den Updates immer auf dem neuesten Stand halten.“

Das Böse ist immer und überall

von Marcus Eibensteiner



Schadsoftware (Viren, Trojaner, Würmer).

Sie verbreiten sich vor allem durch E-Mails, Webseiten oder das Anstecken von (fremden) USB-Sticks. Wenn die Virenerkennungs-Software immer auf dem neuesten Stand ist, kann meist das Schlimmste verhindert werden. Wenn nicht, ist der computer-technische Super-Gau nicht mehr weit. Daten können gelöscht, manipuliert oder abgefangen werden. Auch hier gilt: Wirklich gefährlich ist vor allem jene Schadsoftware, die eher im Verborgenen bleibt. Sie kann zum Beispiel auch dazu dienen, den Computer fernzusteuern. Für Robert Crnekovic von der ITG sind so genannte Trojaner momentan auch die größte Gefahr, die über das Internet kommen kann.

Auch von innen droht Ungemach

„Früher gab es in der IT den Grundsatz, dass nur das, was von außen kommt, böse ist, und intern ist alles gut. Aber das stimmt natürlich nicht. Auch Mitarbeiter stellen eine gewisse Gefahr da“, erzählt Robert Crnekovic.

Wobei man hier drei Gruppen unterscheiden muss:

1) *Die Unvorsichtigen.* Sie kleben zum Beispiel das Computerpasswort mit einem Post-it auf den Monitor oder verschicken Zugangsdaten unverschlüsselt per E-Mail. Sie fallen auch darauf herein, wenn sie in mehr oder weniger seriös gestalteten E-Mails aufgefordert werden, auf bestimmten Webseiten ihr Passwort einzugeben (im Fachjargon „Phishing-Attacke“ genannt). Robert Crnekovic von ITG: „Wobei das schon viel, viel besser geworden ist. Die Leute werden immer sensibler, wenn es um Computer-Sicherheit geht. Aber natürlich gibt es immer wieder Fälle, in denen Mitarbeiter sehr leichtsinnig mit ihren Daten umgehen.“

2) *Die Neugierigen.* Sie nützen ihre Macht über die Daten aus, um ihr Umfeld auszuspiionieren. So wurde erst vor wenigen Wochen eine 53-jährige Vertragsbedienstete eines Wiener Finanzamts zu acht Monaten bedingter Haft verurteilt, weil sie in den elektronischen Akten von Prominenten, Verwandten und Arbeitskollegen herumgestöbert hat. Das tat sie vor allem aus Neugierde und Langeweile, und nicht um daraus Kapital zu schlagen. Insgesamt 1.142 verbotene Zugriffe konnten der Vertragsbediensteten nachgewiesen werden. Das war deshalb so genau möglich, weil praktisch alle Abfragen mitprotokolliert und auch überprüft werden.

3) *Die Kriminellen.* Hier sind sich die IT-Spezialisten alle einig, dass Mitarbeiter mit genügend bösem Willen Sicherheitsvorkehrungen umgehen und Daten zu Geld machen können. So flog bereits im Jahr 2011 auf, dass gleich mehr als ein Dutzend Justizbedienstete (unter anderem Gerichtsvollzieher, Kanzleikräfte und Rechtspfleger) über Jahre hinweg Bonitätsdaten an eine Firma verkauft hatten. Im Oktober vergangenen Jahres standen sie dafür vor Gericht. Einige zeigten sich reumütig, andere bekannten sich nicht schuldig – und fühlten sich auch so. Obwohl es sich um insgesamt 40.000 Firmen-Daten und 92.000 Daten von Privatpersonen handelte. Außerdem ging es um ordentliche Summen. So sollen insgesamt rund 300.000 Euro an die Beamten geflossen sein, und der Firmenboss, der das Schmiergeld bezahlt hatte, machte einen Gewinn von satten 2,3 Millionen Euro. Alle Angeklagten wurden (noch nicht rechtskräftig) zu bedingten Haftstrafen zwischen sechs und 24 Monaten verurteilt.

Die anderen Gefahren

In vielen österreichischen Gemeinden werden noch eigene Server betrieben. Das heißt, dass wichtige Daten vor Ort gelagert werden. Manchen scheint aber kaum bewusst zu sein, dass diese Rechner nicht nur einfach kaputt gehen oder bei einem Feuer vernichtet werden können. Sie könnten auch (gezielt) gestohlen werden.

Franz Stoiber, technischer Leiter von Gemdat: „Aber egal, was passiert: Wir empfehlen allen unseren Kunden, regelmäßig eine Sicherungskopie auf einer externen Festplatte anzulegen und sie in einem Bankschließfach aufzubewahren.“ Wobei der Trend eigentlich dazu geht, generell die Daten nicht mehr selbst im Haus zu speichern, sondern in die sogenannte „Cloud“ auszulagern. Das ist im Regelfall nichts anderes als Speicherplatz in einem Hochsicherheitszentrum. Franz Stoiber: „Zirka 50 Prozent der Gemeinden speichern ihre Daten bereits so ab. Das ist eine sehr sichere Methode.“

Was die NSA alles macht

Wobei „sicher“ relativ ist. Denn seit dem Aufdecker Edward Snowden sind die Mutmaßungen vieler IT-Spezialisten bestätigt worden: Der amerikanische Geheimdienst kann so zirka alles mitlesen, was an elektronischen Daten im Umlauf ist.

Nur ein kleiner Auszug, was die NSA gemeinsam mit dem britischen Geheimdienst GCHQ bisher schon geleistet hat (durch Unterlagen dokumentiert):

- Einbruch in die Rechner des belgischen Providers Belgacom, zu dessen Kunden auch das EU-Parlament, die EU-Kommission und der Europäische Rat gehören.
- Überwachung der Weltbank und des IWF
- Überwachung der Opec-Computer in Wien
- Der befreundete Geheimdienst CSEC (Kanada) sammelt Daten über jeden, der sich an bestimmten kanadischen Flughäfen ins kostenlose WLAN einloggt.
- Sabotage und Unterwanderung der Anonymous-Bewegung
- Abhören der Handys von Angela Merkel und Gerhard Schröder
- Seit mindestens sieben Jahren sammelt die NSA die Telefonverbindungsdaten aller Amerikaner.
- Speicherung von 60 Millionen Verbindungsdaten in Spanien durch die NSA
- Speicherung von 70 Millionen Verbindungs-

ungsdaten in Frankreich durch die NSA

- Überwachung ranghoher Politiker und Öl-Unternehmen in Mexiko
- Zugriff auf die Nutzerdaten und Inhalte bei US-Internetfirmen (im Rahmen des Prism- bzw. Muscular-Programms)
- Überwachung des deutschen Behördennetzes
- Sammlung von Kontaktdaten aus den Adressbüchern von E-Mail-Konten
- Speicherung von Millionen SMS in aller Welt (täglich)
- Überwachung von Standortdaten von Mobiltelefonen
- Anzapfen des transatlantischen Glasfaser-Unterseekabels (Überwachungsprogramm „Tempora“)

Was die NSA vermutlich kann

Was nicht dokumentiert ist, aber von vielen IT-Technikern vermutet wird, sind Hintertüren zu den Betriebssystemen der Computer. Bei Routern wurden solche Backdoors bereits gefunden. Auch Microsoft könnte in den verschiedensten Produkten solche Zugänge haben. IT-Experte Robert Crnekovic: „Mir kommt es immer komisch vor, warum es manchmal ewig dauert, bis bereits bekannte Sicherheitslücken geschlossen werden. Vielleicht wird ja darauf geschaut, dass woanders eine Tür aufgeht ...“

Das würde der NSA ermöglichen, in praktisch jeden Computer auf der Welt einzusteigen, um sie zu überwachen. Microsoft streitet natürlich vehement ab, mit der NSA zusammenzuarbeiten. Und hat sich sogar für einen ungewöhnlichen Schritt entschieden. Man bietet Auserwählten an, einen Blick auf den sogenannten Quellcode zu werfen. Das ist in etwa so, als würde Coca Cola sein Rezept plötzlich öffentlich machen.

Wenn Microsoft – ob bewusst oder unbewusst – Schwachstellen hat, die von der NSA ausgenutzt werden, hätten nicht nur die Gemeinden ein eklatantes Sicherheitsproblem. Denn fast die gesamte Verwaltung in Österreich setzt auf Microsoft-Produkte. ■



Gesetz vom 3. Oktober 2013 über die Einrichtung des Kärntner Gesundheitsfonds und über die Zielsteuerung-Gesundheit im Land Kärnten (Kärntner Gesundheitsfondsgesetz – K-GFG),

LGBl. Nr. 67/2013

Mit dem K-GFG werden landesgesetzliche Anpassungen vorgenommen, die erforderlich sind, um die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, LGBl. Nr. 69/2013, und die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 105/2008, geändert wird, LGBl. Nr. 70/2013, landesgesetzlich zu erfüllen. Vereinbarungsgemäß werden für den Gesundheitsfonds (der weiterhin in Form eines öffentlich-rechtlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit auszugestalten ist) neue Regelungen über dessen Aufgaben und Organisation erlassen. Als Organe sind die Gesundheitsplattform, die Vorsitzende der Gesundheitsplattform, die Landes-Zielsteuerungskommission, die Geschäftsführer und das Härtefall-Gremium vorgesehen. Weiters normiert das K-GFG auf Landesebene die organisatorischen, inhaltlichen und prozeduralen Rahmenbedingungen für das bundesweit organisierte System der partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit, insbesondere zum Abschluss des „Landes-Zielsteuerungsvertrages“ (einschließlich eines Finanzrahmenvertrages) zwischen Land und den Trägern der sozialen Krankenversicherung. ■

Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. Oktober 2013, ZI. 07-AL-GVG-25/10-2013, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes betreffend die Festsetzung von Höchsttarifen für das Rauchfangkehrergewerbe geändert wird,

LGBl. Nr. 68/2013 ■

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 16. Oktober 2013, ZI. 01-VD-VE-95/10-2013, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit,

LGBl. Nr. 69/2013 ■

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 16. Oktober 2010, ZI. 01-VD-VE-104/8-2013, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 105/2008, geändert wird,

LGBl. Nr. 70/2013 ■

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 16. Oktober 2013, ZI. 01-VD-VE-107/18-2013, betreffend das Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen in den Ländern Burgenland und Niederösterreich,

LGBl. Nr. 71/2013 ■

Gesetz vom 3. Oktober 2013, mit dem die Kärntner Landesverfassung, die Landesverfassungsgesetze LGBl. Nr. 49/1966, 78/1976 und 107/1996 sowie die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages geändert werden,

LGBl. Nr. 72/2013 ■

Die Regelungen der Kärntner Landesverfassung über Änderungen des Landesgebietes/der Landesgrenze (Art. 2 Abs. 2 K-LVG) müssen an die durch die B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 2/2008 neu geschaffenen bundesverfassungsgesetzlichen Rahmenbedingungen

(Art. 3 Abs. 2 und 3 B-VG) angepasst werden. Diese bundesverfassungsrechtlich erforderliche Anpassung werde zum Anlass genommen, in die Kärntner Landesverfassung ein Inkorporationsgebot aufzunehmen. Kärnten hat bereits im Jahr 2002 eine Bereinigung der Streulage des formellen Landesverfassungsrechtes durchgeführt (vgl. LGBl. Nr. 57/2002). Von der Verankerung eines formellen Inkorporationsgebotes in der Kärntner Landesverfassung wurde im Jahr 2002 im Hinblick auf die Notwendigkeit paktierter Verfassungsgesetze bei Änderungen des Landesgebietes/der Landesgrenze (vgl. Art. 3 Abs. 2 B-VG idF vor der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 2/2008) abgesehen. Dies hatte zur Folge, dass nach wie vor drei Landesverfassungsgesetze außerhalb der Verfassungsurkunde in Geltung standen (Landesverfassungsgesetze LGBl. Nr. 49/1966, LGBl. Nr. 78/1976 und LGBl. Nr. 107/1996). Da mit dem Inkrafttreten der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 2/2008 das Erfordernis eines Landesverfassungsgesetzes für Änderungen des Landesgebietes/der Landesgrenze entfallen ist und die entsprechenden Bundesverfassungsgesetze (BGBl. Nr. 230/1966; BGBl. Nr. 586/1976 idF BGBl. I Nr. 40/1997; BGBl. I Nr. 40/1997) ihres Verfassungsranges entkleidet wurden, stand der Verankerung eines formellen Inkorporationsgebotes in der Kärntner Landesverfassung kein legislatives Hindernis mehr im Wege. ■

Verordnung der Landesregierung vom 22. Oktober 2013 Zl. 2-WuS-3/4-2013, mit der die Wohnbauförderungsgesetz-Durchführungsverordnung 2011, LGBl. Nr. 89/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 123/2012, geändert wird,

LGBl. Nr. 73/2013 ■

Gesetz vom 3. Oktober 2013, mit dem das Biosphärenpark-Nockberge-Gesetz und das Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz geändert werden,

LGBl. Nr. 74/2013 ■

Im Biosphärenpark-Nockberge-Gesetz wird rückwirkend eine Rechtsnachfolge des bisherigen Nationalparkfonds – Nationalpark Nockberge durch den Biosphärenparkfonds Nockberge vorgesehen.

Des Weiteren werden rückwirkend die bisher bestellten Mitglieder des Nationalparkkomitees Nockberge als Mitglieder des Biosphärenparkkomitees Nockberge bis zum Ablauf ihrer Bestellung bzw. zu einer Neubestellung im Amt belassen.

Darüber hinaus wird im Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz ein Redaktionsversehen beseitigt. ■

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 27. Oktober 2013, Zl. 01-VD-VE-107/19-2013, betreffend das Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen in den Ländern Salzburg und Wien,

LGBl. Nr. 75/2013 ■

Verordnung der Landesregierung vom 19. November 2013, Zl. 09-ALL-96/37-2013, betreffend die Pauschalgebühren für Verfahren nach dem Kärntner Vergaberechtschutzgesetz,

LGBl. Nr. 76/2013 ■

Verordnung der Landesregierung vom 19. November 2013, Zl. -2-FINF-1032/4-2013, mit der das Ausmaß des Höchstbetrages der Verwaltungsabgabe festgesetzt wird (Kärntner Höchstbetragsverordnung 2013),

LGBl. Nr. 77/2013 ■

Verordnung der Landesregierung vom 19. November 2013, Zl. 2-FINF-1032/3-2013, mit der das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung festgesetzt wird und Bestimmungen über die Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben durch Landesverwaltungsbehörden getroffen werden (Landesverwaltungsabgabenverordnung 2013),

LGBl. Nr. 78/2013 ■

Verordnung der Landesregierung vom 19. November 2013, GZ: 02-FINF-1032/6-2013, mit der die Höhe der Abgabe nach dem Landes-Vergnügungssteuergesetz neu festgesetzt wird (Kärntner Landesvergnügungssteuerabgabenverordnung – K-LVAV),

LGBl. Nr. 79/2013 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 3. Dezember 2013, Zahl: 08-NAT-2022/2004 (032/2013), mit der der Flussabschnitt zwischen der Blaiken-Lavantbrücke in der Stadtgemeinde St. Andrä im Lavanttal und der Drau bei Lavamünd im Bereich Kraftwerk Koralpe, zum Europaschutzgebiet „Untere Lavant“ erklärt wird,

LGBl. Nr. 80/2013 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 3. Dezember 2013, Zl. 03-ALL-12/8-2013, mit der die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert wird,

LGBl. Nr. 81/2013 ■

Gesetz vom 21. November 2013, mit dem die Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 geändert wird,

LGBl. Nr. 82/2013

Mit der vorliegenden Novelle werden die krankenanstaltenrechtlichen Vorgaben des Bundes-Grundsatzgesetzgebers zur abgestuften Versorgung durch Akut-Krankenanstalten bis hin zur Definition von Leistungsbündeln, die den Versorgungsstufen



jeweils zugeordnet sind (inklusive Basisversorgung), sowie zur Differenzierung der Organisations- und Betriebsformen ausgeführt. Dies gilt auch für flankierende Regelungen zur Gesundheitsreform des Bundes im Bereich des Krankenanstaltenrechts. Darüber hinaus werden die ärztliche Anwesenheitspflicht in Sonderkrankenanstalten neu geregelt sowie verschiedene Anpassungen vorgenommen, die auf die behördliche Vollzugerfahrung reagieren oder die infolge Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz notwendig wurden. ■

Gesetz vom 21. November 2013, über die Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz – K-KJHG),

LGBl. Nr. 83/2013

(siehe Beitrag vorne, Seite 2 ff.) ■

Diese Kundmachung ersetzt die Kundmachung des 39. Stücks, der wegen der fehlenden Wiedergabe des Namens des den Gesetzesbeschluss beurkundenden Organs keine Wirkung zukommt (vgl. VfGH 29.11.1999, B 1060/99-5, VfSlg 16152/2001 und VfSlg 16901/2003) (Kärntner Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz)

LGBl. Nr. 85/2013

Mit der vorliegenden Sammelnovelle werden 114 Landesgesetze an die bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben der Einführung eines Systems der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit und deren Funktionsprinzipien mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 angepasst. Dies betrifft insbesondere die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges (außer in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde), der Entfall von Zuständigkeiten des Unabhängigen Verwaltungssenates, die Aufhebung von Regelungen über Rechtsmittel-ausschlüsse, die Verankerung der Beschwerdelegitimation von Formal- und Amtsparteien, die Aufhebung verschiedener Sonderbehörden (landesgesetzlich eingerichtete Leistungsfeststellungs- und Disziplinaroberkommissionen nach den Dienstrechten für öffentlich-rechtliche Bedienstete; Grundverkehrslandeskommission; Landesagrarsenat) sowie verschiedene terminologische Anpassungen. Von der verfassungsrechtlich eingeräumten Möglichkeit, den innergemeindlichen Instanzenzug in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde auszuschließen, wurde landesgesetzlich nicht Gebrauch gemacht. ■

Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 2013, Zahl: A03-ALL-649/2-2013, über die Gemeindeverwaltungsabgaben (Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2014),

LGBl. Nr. 86/2013 ■

Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 2013, Zahl: A03-ALL-714/2-2013, über die Höchstsätze für die Abgabe von Zweitwohnsitzen (Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung – K-ZwaHV),

LGBl. Nr. 87/2013 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 17. Dezember 2013, Zahl: 04-SOMI-30/5-2013, mit welcher die Mindeststandards nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz und dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz festgesetzt werden (Kärntner Mindeststandard-Verordnung 2014 – K-MSV 2014),

LGBl. Nr. 88/2013 ■

Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 2013, Zl. 01-VD-LG-1608/1-2013, mit der die Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung und die Verordnung LGBl. Nr. 34/2013 geändert werden,

LGBl. Nr. 89/2013 ■

Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 2013, Zl. 01-FW-7/4-2013, mit der die Verordnung, mit der die Ortsfeuerwehren zu Stützpunktfeuerwehren erklärt werden, geändert wird,

LGBl. Nr. 90/2013 ■

Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 2013, Zahl: 06-FF-1/2-2013, mit der die Beträge des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens und des Familienzuschusses festgesetzt werden (Kärntner Familienzuschussverordnung 2014),

LGBl. Nr. 91/2013 ■

Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 2013, Zahl: 05-K-Ges-5/18-2013, mit der die LKF-, Pflege- und Anstaltsgebühren sowie die Ambulanzbeiträge an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens festgesetzt werden,

LGBl. Nr. 92/2013 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 17. Dezember 2013, Zahl: 05-K-GES-3/5-2013, mit der die Verordnung der Kärntner Landesregierung, mit der Behandlungsgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens und Arztgebühren an den Kärntner Landeskrankenanstalten festgesetzt werden, geändert wird,

LGBl. Nr. 93/2013 ■

Kundmachung der Kärntner Landesregierung vom 17. Dezember 2013, Zahl 05-K-GES-19/1-2013, über die Höhe des Aufenthaltskostenbeitrages für das Jahr 2014,

LGBl. Nr. 94/2013 ■

Gesetz vom 13. Dezember 2013, mit dem ein Gesetz über den Rechtsschutz bei der Vergabe von Aufträgen (Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz 2014 – K-VergRG 2014) erlassen wird,

LGBl. Nr. 95/2013

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht in jedem Land die Ein-

richtung eines Landesverwaltungsgerichtes und auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichtes und eines Bundesfinanzgerichtes vor. Gleichzeitig werden die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern von Verfassungs wegen aufgelöst.

Die Bundesverfassung ermächtigt den Landesgesetzgeber, als Vergabekontrollbehörde die Landesverwaltungsgerichte vorzusehen. Aus diesem Grund wird im Gesetzesentwurf anstelle des unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten, der mit 31. Dezember 2013 aufgelöst wird, das Landesverwaltungsgericht Kärnten als Vergabekontrollbehörde eingesetzt. Das Landesverwaltungsgericht wurde mit dem Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl. Nr. 55/2013, eingerichtet. Damit wird weiterhin eine den verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Anforderungen entsprechende Vergabekontrolle gewährleistet.

Da diese Änderung der Zuständigkeit eine Vielzahl von Novellierungsanordnungen in terminologischer Hinsicht bei einer Änderung des geltenden Kärntner Vergaberechtsschutzgesetzes nach sich ziehen würde, wird es legislativ für sinnvoll erachtet, ein neues Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz 2014 zu schaffen.

Inhaltlich entspricht das Gesetz im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

Auf Grund der systematischen Verzahnung des Bundes- und Landesvergaberechts hat sich das Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz bisher weitgehend am Vergaberechtsschutzverfahren des Bundes orientiert. Nur in einzelnen Bereichen wurden eigenständige Regelungen geschaffen (z. B. Einrichtung einer Ombudsstelle für Vergabewesen). Diese Vorgehensweise soll beibehalten werden. Das 3. Hauptstück des K-VergRG 2014 entspricht – mit lediglich geringen Abweichungen – dem 2. Hauptstück des 4. Teiles des BVergG 2006 idF BGBl. I Nr. 128/2013. Geringfügige Neuerungen sind dort zu ver-

orten, wo es sich um Anpassungen an die BVergG-Novelle 2013, BGBl. I Nr. 128/2013, handelt. So enthält der Entwurf beispielsweise Sonderregelungen über die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Akteneinsicht oder die Zustellung von schriftlichen Erledigungen (§§ 8 bis 10), Verfahrensverbindungen aus Gründen der Verwaltungseffizienz (§ 24 Abs. 3) und eine Regelung über die Fortführung eines Nachprüfungsverfahrens als Feststellungsverfahren nach der Bewilligung einer Wiederaufnahme oder Wiedereinsetzung im Hinblick auf ein Nachprüfungsverfahren (§ 24 Abs. 4 Z 2). Da aufgrund der systematischen Verbundenheit des Bundes- und Landesvergaberechts eine Orientierung des Vergaberechtsschutzverfahrens des Landes an der Bundesrechtslage zweckmäßig ist, um für die beteiligten Wirtschaftskreise ein möglichst homogenes Nachprüfungsverfahren zu schaffen, gleichgültig, ob es sich um Vergaben im Landes- und Gemeindebereich oder im Bundesbereich handelt, erscheinen diese Modifikationen in Anlehnung an das Bundesrecht und unter Beachtung der Eigenart des Vergabeproofungsverfahrens sinnvoll. ■

Gesetz vom 13. Dezember 2013, mit dem das Kärntner Bezügegesetz 1997 und das Kärntner Bezügegesetz 1992 geändert werden,

LGBl. Nr. 96/2013

Im vorliegenden Gesetz finden sich entsprechende Vorschriften, damit die Bezugs erhöhungen für Landes- und Gemeindepolitiker nach dem Bezügegesetz 1997 und die Pensionserhöhungen für Politiker nach dem Bezügegesetz 1992 und dem Bezügegesetz 1973 für das Jahr 2013 nicht eintreten. Nur

die Aktivbezüge der Bürgermeister von Gemeinden unter 10.000 Einwohnern werden 2013 mit dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre kundgemacht hat, erhöht (1,028 laut Kundmachung in der Wiener Zeitung vom 5. 12. 2012).

Ferner wird entsprechend den Vorgaben in der Kärntner Landesverfassung die Gewährung von Bezügen an Ersatzmitglieder der Landesregierung im länger als drei Monate dauernden Verhinderungs- bzw. Vertretungsfall in monokratischen Angelegenheiten geregelt. ■

Gesetz vom 13. Dezember 2013, mit dem das Gesetz über eine Landesumlage geändert wird,

LGBl. Nr. 97/2013

Mit der FAG-Novelle BGBl. I Nr. 56/2011 wurde die Geltungsdauer des Finanzausgleichsgesetzes 2008 von 2013 auf 2014 verlängert.

Dies machte es erforderlich, auch die Bestimmung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über eine Landesumlage um ein Jahr zu verlängern. ■

Terminvorschau

Kommunales Management

Beschwerdemanagement in den Kärntner Gemeinden

10. April 2014

K-AGO – Einführung

10. April 2014

Umsetzung eines Gleitzeitmodells in den Kärntner Gemeinden

25. April 2014

Das interne Kontrollsystem

5. Mai 2014

Kärntner Veranstaltungsrecht – Einführung

8. Mai 2014

Der Weg zur Eröffnungsbilanz

12. und 26. Mai 2014

Formelles Abgabenrecht

27. Mai 2014

Formelles und materielles Abgabenrecht für Gemeinden

27. Mai 2014

Zivil- und strafrechtliche Haftung von Organen und Bediensteten in der Gemeinde

6. Juni 2014

Die Erstellung von Bescheiden

6. Juni 2014

Die exekutionsrechtliche Einbringung der Abgaben

11. Juni 2014

Projekt- und Veranstaltungsmanagement – Workshop

12. Juni 2014

Aktuelles aus der Gemeindehaushaltsordnung

13. Juni 2014

Kärntner Veranstaltungsrecht – Workshop

27. Juni 2014

Weitere Informationen sowie Anmeldung zu den Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsakademie unter www.verwaltungsakademie.ktn.gv.at

LAND  KÄRNTEN

Impressum:

Herausgeber und Medieninhaber: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Redaktion: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden), Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Druck: Carinthian Druckbeteiligungs-GmbH; Layout: Atelier Trost, 9020 Klagenfurt am Wörthersee